



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Maßnahmen- und Förderprogramm des Verkehrsministeriums (VM) im Rahmen des „Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt“

(Stand: März 2019)

1. Vorbemerkung

Um dem zunehmenden Artenrückgang in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das auf zwei Jahre angelegte „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt. Zugleich wurden die zuständigen Ressorts (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg) beauftragt, die im Sonderprogramm genannten Maßnahmen und Projekte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Ziel ist, die biologische Vielfalt der baden-württembergischen Kultur- und Naturlandschaft zu fördern.

2. Ziel und Zweck des Maßnahmen- und Förderprogramms

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) möchte durch ein Maßnahmen- und Förderprogramm die Artenvielfalt in den straßenbegleitenden Grünflächen erhöhen und dem Artenschwund bei den Amphibien entgegenwirken. Weitergehende Informationen zum Förderprogramm für Land- und Stadtkreise sowie Kommunen an Amphibienwanderstrecken finden sich im Dokument „Grundsätze des Förderprogramms des Verkehrsministeriums im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ (Stand: März 2019) und auf der Homepage des VM unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/maassnahmen-fuer-den-naturschutz/sonderprogramm-zur-staerkung-der-biologischen-vielfalt/>.

3. Gegenstand des Maßnahmen- und Förderprogramms

3.1 Ökologische Aufwertung des Straßenbegleitgrüns

Bei den hierfür vorgeschlagenen Flächen darf es sich nicht um Flächen handeln, die aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz angelegt worden sind.

a) Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesfernstraßen

Allgemeines

- Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen über zwei Jahre entlang von Kreis-, Landes- und Bundesfernstraßen durch zweischürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes zur Erhöhung der Artenvielfalt auf diesen Flächen.
- Das Verkehrsministerium übernimmt die im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten für die Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten) über zwei Jahre. Die Beurteilung der Angemessenheit der Mehrkosten erfolgt in Anlehnung an die Stunden- und Flächensätze der Landschaftspflegerichtlinie bzw. bei Durchführung durch die Autobahn- bzw. Straßenmeisterei in Anlehnung an die Stundensätze der VwV-Kostenfestlegung vom 13.10.2015 (GABI. Nr. 11 v. 25.11.2015, S.811) und an die Fahrzeug- und Gerätekosten des Erlasses des VM vom 27.09.2016 (Az. 22-3954.51/11). In begründeten Ausnahmefällen können höhere Mehrkosten und weitergehende Maßnahmen wie z. B. die kleinflächige Nachsaat oder eine Beschaffung notwendiger Maschinen über das Sonderprogramm finanziert werden. Für die Entsorgung des Schnittgutes werden in begründeten Ausnahmefällen die tatsächlich anfallenden Kosten vergütet.
- Die Pflegemaßnahmen können auch durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden.

Antragsstellung

- Die zuständigen Fachabteilungen der Regierungspräsidien und der Land- und Stadtkreise werden gebeten, einen Antrag bei dem VM, Referat 44, zu stellen, um geeignete Grünflächen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie an Autobahnen auszuagern.
- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)

- Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die Regelpflege; sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen
- Fotos der Maßnahmenflächen
- Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme für jede auszuhagernde Fläche
 - grundsätzliche Eignung der Flächen
 - Darlegung des Aufwertungspotentials
 - Zeitpunkt der Mahdgänge

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Auswahl der Aushagerungsflächen erfolgt durch das VM auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials.
- Für Maßnahmen an Autobahnen werden die Mittel nach erfolgter Bedarfsanmeldung den Regierungspräsidien zur Bewirtschaftung zugewiesen. Sofern der Bedarf im jeweiligen Haushaltsjahr nicht in der gemäß der Bedarfsanmeldung dargestellten jährlichen Höhe in Anspruch genommen wird, ist dies dem VM jeweils bis spätestens 30. November mitzuteilen.
- Für Maßnahmen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen werden die Mittel den Straßenmeistereien nach erfolgter Aushagerung und nach Rechnungsvorlage über das Förderprogramm des Verkehrsministeriums im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM im zweiten Jahr der Aushagerung nach Abschluss der Maßnahme (Autobahnen) bzw. zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, verwendete Maschinen und Geräte, Erfahrungsbericht, Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung).

b) Naturschutzfachliche Aufwertung von Kreisverkehren und Rastplätzen an Landesstraßen und öffentlichkeitswirksame Auszeichnung von vorbildlichen Anlagen an kommunalen Straßen

Allgemeines

- Durch die Anlage von strukturreichen Blühflächen mit hohem Nektar- und Pollenangebot auf Kreisverkehren und Rastplätzen an Landesstraßen sollen Lebensräume für Insekten geschaffen werden.
- Die Umwandlung der Kreisverkehre und Rastplätze durch die Straßenmeistereien oder externe Dienstleister schließt sowohl die Bodenvorbereitung inklusive Entsorgung des alten und Auftrag von neuem Bodenmaterial ein. Ziel ist es, geeignete Standortbedingungen für die eingesäten Pflanzengesellschaften zu schaffen und somit deren langfristigen Erhalt zu sichern.
- Die Saatgutmischungen und die daran angepasste Bodenvorbereitung werden von einem externen Fachberater vorgeschlagen. Damit verbunden werden auch Empfehlungen zur Pflege der künftigen Blühflächen ausgesprochen, die wesentliche Voraussetzung für das langfristige Bestehen der Flächen sind.
- Um die Kreise, Städte und Gemeinden zu gewinnen, ebenfalls geeignete Kreisverkehre und Rastplätze an kommunalen Straßen naturschutzfachlich aufzuwerten, wurde der Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“ gestartet. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/massnahmen-fuer-den-naturschutz/bluehende-verkehrsinseln/>

Antragsstellung

- Die Land- und Stadtkreise werden gebeten, bei dem VM, Referat 44, einen Antrag zur naturschutzfachlichen Aufwertung von geeigneten Kreisverkehren und Rastplätzen an Landesstraßen zu stellen. Die Auswahl der infrage kommenden Flächen soll in Abstimmung mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Auswahl der aufzuwertenden Flächen durch das VM erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe und Lage der Maßnahmenflächen.
- Die für die Aufwertungsmaßnahmen benötigten Mittel werden dem Antragsteller über das Sonderprogramm im Wege einer Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung).

c) Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Landes- und Bundesfernstraßen

Allgemeines

- Im Rahmen von Neubauvorhaben an Landes- und Bundesfernstraßen sollen geeignete Straßennebenflächen mit insektenfreundlichen gebietsheimischen Blühmischungen eingesät werden. Es muss sich um Flächen handeln, bei denen noch keine Begrünung stattgefunden hat, und für die eine Einsaat mit „normalem“ gebietsheimischem Saatgut vorgesehen ist. Idealerweise sind dies südexponierte, magere Standorte mit geringem Oberbodenauftrag. Weiterhin sollen nur Flächen vorgeschlagen werden, bei denen eine langfristige Pflege der angesäten Blühmischung stattfindet.
- Die Mehrkosten für die Beschaffung der ökologisch hochwertigen Blühmischungen und – sofern vorhanden – für Mehraufwendungen bei der Flächenvorbereitung werden aus den Mitteln des Sonderprogramms abgedeckt.

Antragsstellung

- Die Abteilungen 4 der Regierungspräsidien werden gebeten, einen Antrag zur naturschutzfachlichen Aufwertung geeigneter Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Landes- und Bundesfernstraßen bei dem VM, Referat 44, zu stellen.

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Flächenauswahl durch das VM erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe und Lage der Maßnahmenflächen.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt

der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme).

- Die Übernahme der Mehrkosten erfolgt in der Regel im Wege Mittelzuweisung an die Regierungspräsidien oder per Kostenerstattung.

3.2 Wiedervernetzung von Lebensräumen

Förderung von Amphibienschutzanlagen an Kreis- und Gemeindestraßen

- Anteilige Förderung des Baus von Amphibienschutzanlagen an Kreis- und Gemeindestraßen vorrangig aus der TOP 40-Liste des Landeskonzeptes Wiedervernetzung. Im Bedarfsfall können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln aber auch Amphibienschutzanlagen an kommunalen Straßen aus der Gesamttabelle des Landeskonzeptes Wiedervernetzung gefördert werden (<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/massnahmen-fuer-den-naturschutz/amphibienwanderstrecken/>).
- Der Bau einzelner Anlagen wird mit bis zu 50 % der Planungs- und Baukosten bzw. max. 200.000,- € gefördert.
- Reines Förderprogramm für betroffene Kreise und Kommunen.

4. Antragsstellung

- Anträge für die zweite Maßnahmen-/Förderrunde können ab sofort gestellt werden. Die Anträge sollten bis zum 30. April 2019 (Aushagerung) bzw. bis zum 28. Juni 2019 (Aufwertung von Kreisverkehren und Rastplätzen, Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben, Amphibienschutzanlagen) eingereicht werden. Spätere Anträge können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln aber auch berücksichtigt werden.
- Anträge sind schriftlich und ggf. ergänzend digital einzureichen bei:

Björn Losekamm
Referat 44: Naturschutz an Verkehrswegen
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
Tel.: +49 (711) 231-5685
bjoern.losekamm@vm.bwl.de